

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

E i n l a d u n g

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 25.02.2013, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Eingang Bahnhofstraße, 26180 Rastede

Rastede, den 14.02.2013

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung**
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.01.2013**
- TOP 4 Potenzialflächenstudie Wind für den Landkreis Ammerland, Änderung des Kriterienkataloges
Vorlage: 2013/018**
- TOP 5 Schließung der Sitzung**

**Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/018

freigegeben am 08.02.2013

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 08.02.2013

Potenzialflächenstudie Wind für den Landkreis Ammerland, Änderung des Kriterienkataloges

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.02.2013	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	12.03.2013	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der kreisweiten Windkraftpotenzialstudie werden die modifizierten Ausschluss- und Abstandskriterien als sogenannte harte (Ausschluss- und Abstandskriterien) und weiche (Vorsorgekriterien) Planungskriterien gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage zugrunde gelegt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.05.2012 (vgl. Vorlage 2012/091) hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, an der Erstellung einer kreisweiten Potenzialflächenstudie zur Bestimmung von Flächen für Windkraftanlagen im Ammerland zu beteiligen. Durch diese Studie sollen mögliche Standorte für Windenergieanlagen innerhalb aller kreisangehörigen Gemeinden ermittelt werden, um auf diese Weise die Möglichkeit zu schaffen, den Anteil erneuerbarer Energien im Ammerland zu erhöhen und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Am 19.09.2012 hat der Verwaltungsausschuss die vom „Arbeitskreis Windkraftpotenzialstudie“ mit Vertretern aus allen Ammerländer Verwaltungen gemeinsam entwickelten Ausschluss- und Abstandskriterien (vgl. Vorlage 2012/147) als erste Prüfkriterien der Erstellung einer kreisweiten Windkraftpotenzialstudie zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung zu harten und weichen Tabuzonen hat das beauftragte Planungsbüro eine Überarbeitung dieses Kriterienkataloges vorgeschlagen, die geringere Abstände zu Siedlungen und größere Abstände zu Einzelhäusern zur Folge hat, sodass eine erneute politische Beratung erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss für eine korrekte Abwägung zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden werden. Im Gegensatz zu harten

Tabuzonen, die nicht als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden dürfen, gehören weiche Tabuzonen zu den Flächen, bei denen für eine abwägende Entscheidung offen ist, ob sie für die Windenergienutzung freigegeben werden sollen oder nicht. Deshalb sind sie von den harten Tabuzonen abzugrenzen.

Das Planungsbüro hat auf der Grundlage der o. g. Rechtsprechung für diese Abgrenzung einen Vorschlag erarbeitet, der sich überwiegend an den bislang beschlossenen Kriterien orientiert. Die Abstandskriterien der Tabuzone I, zum Beispiel zu Siedlungen, folgen der höchstrichterlich bestätigten Rechtsprechung zur sogenannten optisch bedrängenden, erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen, die einen Abstand bis zum 2-fachen der Gesamthöhe zu einem Wohnhaus als zwingend ansieht. Bei einer der Ammerländer Studie zugrunde gelegten Gesamthöhe von modernen Windkraftanlagen (ca. 200 Meter) wären das also 400 Meter, die dem harten Ausschlusskriterium Siedlung zugerechnet werden müssen.

Für die weiche Tabuzone als Abstand zum Beispiel zum Ausschlusskriterium Siedlung (Tabuzone II) ist eine veränderte Struktur vorgesehen, die sich an die immissionsschutzrechtlichen Orientierungswerte nach der Anlage zur DIN 18005 anlehnt. Die dort aufgeführten Lärmpegelabstufungen von 5 dB(A) für einzelne Gebietstypen der BauNVO entsprechen Abstandsabstufungen von ungefähr 200 Metern. Damit wäre der Tabuzone I zum Beispiel für Mischgebiete oder Einzelhäuser im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 200 Metern zuzurechnen, sodass Windkraftanlagen insgesamt einen Abstand von 600 Metern einhalten müssen. Bei allgemeinen Wohngebieten vergrößert sich dieser Abstand um 200 Meter. Dieser logische, an die Abstufung nach dem Gebietstypenregime der BauNVO angelehnte Planungsvorschlag ist plausibel und sollte, um die gewünschte Gerichtsfestigkeit für die Ammerländer Windkraftpotenzialstudie in einem ersten Schritt zu gewährleisten, so auch umgesetzt werden.

In der Anlage sind alle Kriterien mit der Differenzierung Tabuzone I und Tabuzone II den schon im Jahr 2012 beratenen/beschlossenen Kriterien gegenübergestellt. Wesentliche Abweichungen ergeben sich durch geringere Abstände zu allgemeinen Wohngebieten sowie durch größere Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und ähnlichen Gebäuden (siehe Anlage).

Die neuen Kriterien und erste vorläufige Ergebnisse wird das beauftragte Planungsbüro in der Sitzung darstellen.

Mit der Fertigstellung der Potenzialflächenstudie ist im April zu rechnen, sodass in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen über das weitere Vorgehen zu beraten ist.

Sollten die politischen Gremien der Gemeinde sich in den Sommermonaten 2013 für die Ausweisung weiterer Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen aussprechen, sind zunächst avifaunistische Untersuchungen durchzuführen. Die avifaunistischen Untersuchungen müssen eine komplette Vegetationsperiode umfassen. Somit werden diese im Frühjahr 2015 abgeschlossen werden können, sodass frühestens Ende 2015 mit Abschluss der Bauleitplanverfahren für die Ausweisung weiterer Flächen für Windenergieanlagen zu rechnen ist.

Bei der Durchführung der avifaunistischen Untersuchungen ist es notwendig, sämtliche Potenzialflächen im Gemeindegebiet mit derselben Intensität zu betrachten, um eine rechts-sichere Abwägung der potenziellen Windenergiestandorte herbeiführen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die Erstellung der Potenzialflächenstudie stehen zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 - Kriterien (harte und weiche Tabuzonen)

Windpotenzialstudie Landkreis Ammerland

Kriterien (harte und weiche Tabuzonen*)

Stand 05.02.2013

1	Kriterien Siedlung (Karte 1).....	3
2	Infrastruktur (Karte 2).....	4
3	Natur und Landschaft (Karte 3).....	5
4	Kriterien Raumordnung (Karte 4).....	7

* Als Bemessungsgrundlage der harten und weichen Tabuzonen wird zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Windenergieanlagen der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (z.B. Nabenhöhe 136 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamthöhe = 186,5 m → gerundet ca. 200 m)





Gericht: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 2. Senat
Entscheidungsdatum: 24.02.2011
Aktenzeichen: OVG 2 A 2.09
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen:

Art 3 Abs 1 GG, Art 14 Abs 1 GG, Art 28 Abs 2 S 1 GG, § 47 Abs 2 S 1 VwGO, § 47 Abs 5 S 2 VwGO [... mehr](#)

(Normenkontrollantrag gegen die Darstellung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen in einem Teilflächennutzungsplan)

Leitsatz

1. Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, dahingehend präzisiert hat, dass auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in einem mehrstufigen Verfahren zunächst "harte" und "weiche" Tabuzonen zu ermitteln sind, anschließend in Bezug auf die verbleibenden sog. Potenzialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu erfolgen hat und schließlich auf der Ebene des Abwägungsergebnisses zu prüfen ist, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, handelt es sich um eine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Prüfungsreihenfolge.

2. Die der planenden Gemeinde obliegende Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substantiell" Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen).

3. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts muss die Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden kann - diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach ihren städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen ("weiche" Tabuzonen), von den harten Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark



1 Kriterien Siedlung (Karte 1)

Tabelle 1: Siedlung

Kriterienkatalog Landkreis	Aufschlag Land- kreis Ausschluss- abstand (m)	erforderliche Differenzierung	Harte Tabuzone I Fläche + Ab- stand (m)	Weiche Tabuzone Abstand (m) zu harter Tabuzone	gesamt (m) Fläche + Ab- stand (m)	Begründung / Kommentar
Siedlungen (MI, WA, §34- Satzungsflä- chen und unbeplanter Innenbereich)	1.000	WR	400	600	1.000	Harte Tabuzone: erdrückende Wirkung ¹ Weiche Tabuzone: Vorsorge Immissionsschutz, Lärm- schutz, Einhaltung Nachtwert 35 dBA (DIN 18005)
		WA	400	400	800	Harte Tabuzone: wie vorstehend Weiche Tabuzone: Vorsorge Einhaltung 40 dBA nachts
		MI	400	200	600	wie vorstehend Weiche Tabuzone: Einhaltung 45 dBA nachts
		§ 34 (WA)	400	400	800	wie vorstehend Weiche Tabuzone: Einhaltung Nachtwert analog WA
		§ 34 (MI)	400	200	600	wie vorstehend Weiche Tabuzone: Einhaltung Nachtwert analog MI
		§ 34 (GE)	0 bzw. 400 bei betriebsbez. Wohnen	0	0 bzw. 400	Harte Tabuzone: wie vorstehend Weiche Tabuzone: kein zusätzlicher Vorsorgeabstand, (Nachtwert 50 dBA)
Siedlungslagen im Außenbereich inkl. § 35-Satzungen	500	-	400	200	600	wie vorstehend Weiche Tabuzone: Einhaltung Nachtwert analog MI
Industrie und Gewerbegebiete	300	-	0 bzw. 400 bei betriebsbezo- genem Wohnen	0	0 bzw. 400	Harte Tabuzone: wie vorstehend Weiche Tabuzone: kein zusätzlicher Vorsorgeabstand, (Nachtwert 50 dBA)
Wochenendhausgebiete, Camping, Ferienhäuser	700	SO - Wochen- endausgebiete	400	600.	1.000	vgl. WR
		SO - Camping	400	400	800	vgl. WA
		SO - andere	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfallprüfung
Zwischenahner Meer (Freizeit/Erholung)	2.500	-	-	2.500	2.500	Erholungsschwerpunkt, Tourismus, Landschaftsbild
Flächen für Gemeinbedarf		-	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfallprüfung
Flächen für Versorgungsanlagen		-	0	0	0	

¹ Erdrückende Wirkung / optisch bedrängende Wirkung: zweifache Anlagenhöhe (gesetzter Bezugspunkt: äußere Rotorspitze)



2 Infrastruktur (Karte 2)

Tabelle 2: Kriterien Infrastruktur

Kriterienkatalog Landkreis	Aufschlag Land- kreis Ausschluss- abstand (m)	erforderliche Differenzierung	Harte Tabuzone I Fläche + Ab- stand (m)	Weiche Tabuzone Abstand (m) zu harter Tabuzone	gesamt (m) Fläche + Ab- stand (m)	Begründung / Kommentar
Klassifizierte Straßen, Schienen, Was- serstraßen	200	BAB	40	110	150²	Harte Tabuzone: Bauverbotszone gem. § 9 FStrG und § 24 NStrG Weiche Tabuzone: Vorsorgeabstand Kipphöhe, Schutz vor Trümmerwurf (s.o.) vgl. Abstandsanforderung gemäß NLStrBV 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)
		Bundes-, Lan- desstraße	20	130	150	wie vorstehend
		Kreisstraße	20	130	150	wie vorstehend
		Bahnanlagen	0	150	150	Harte Tabuzone: Abstandsvorschriften der niedersächsi- schen Bauordnung Weiche Tabuzone: Vorsorgeabstand: Kipphöhe, Schutz vor Trümmerwurf (s.o.)
		Wasserstraßen	0	150	150	wie vorstehend
Hochspannungsleitungen	250	ab 110kV	110	0	110	1 x Rotordurchmesser zwischen äußerstem Leiterseil und äußerstem Punkt der WEA
Fernleitungen (Wasser/Öl/Gas)	100	Hauptwasserlei- tungen	Leitung + Schutzzone	-	Leitung + Schutzzone	Einzelfallprüfung der Schutzzeiten (OOWV) im weiteren Verfahren
		Hauptölleitung	Leitung + Schutzzone (bis 55 m)	-	Leitung + Schutzzone (bis zu 55)	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vorliegen- de Angaben, Anfrage auf Aktualität läuft
		Gasleitung	Leitung + Schutzzone (bis 155 m)	-	Leitung + Schutzzone (bis zu 155)	wie vorstehend
Hoheitlicher Richtfunk/ sonstiger Richt- funk			Anfrage läuft	Anfrage läuft	Anfrage läuft	Anfrage läuft; hoheitlicher Richtfunk (Polizei) bereits einge- stellt
militärische Flugsicherung			Klärung im Verfahren	Klärung im Verfah- ren	Klärung im Verfahren	Klärung im Verfahren
zivile Flugsicherung			Anfrage ist eingeleitet	Anfrage ist einge- leitet	Anfrage ist eingeleitet	Anfrage ist eingeleitet

² Hinweis: Bei einer Überführung der Abgrenzungen in den FNP dürfen die Rotorblätter geplanter WKA die Abgrenzung nicht überschreiten. Bei einer Rotorblattlänge von z.B. ca. 50 m darf der Turm der Anlage somit erst in 150m + 50 m = 200 m Entfernung errichtet werden entsprechend der Kipphöhe einer 200 m hohen WKA.)



3 Natur und Landschaft (Karte 3)

Tabelle 3: Kriterien Natur und Landschaft (Abstandsgründungen: EU-Ziele, Schutzgebietsverordnungen, sonstige Begründungen)

Kriterienkatalog Landkreis	Aufschlag Land- kreis Ausschluss- abstand (m)	erforderliche Differenzierung	Harte Tabuzone I Fläche + Ab- stand (m)	Weiche Tabuzone Abstand (m) zu harter Tabuzone	gesamt (m) Fläche + Ab- stand (m)	Begründung / Kommentar
Alter Wald	200	-	0	200	200	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Waldbelange Weiche Tabuzone: Vorsorge Erholung, Artenschutz, Land- schaftsbild
Übriger Wald	0	-	0	0	0	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Waldbelange kein Vorsorgeabstand
FFH-Gebiete	200	-	0	200	200	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche FFH-Belange Weiche Tabuzone: Vorsorge allgem. Biotopschutz
FFH-Gebiet mit bes. faun. Bedeutung	Einzelfallprüfung mind. 200	Bed. für Fleder- mäuse und Vögel	0	200 + Einzelfallprü- fung	200 + Einzel- fallprüfung	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche FFH-Belange Weiche Tabuzone: Vorsorge spezieller Artenschutz (Fle- dermäuse, Vögel)
Naturschutzgebiet	200	-	0	200	200	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Naturschutz- gebietsbelange Weiche Tabuzone: Vorsorge allgem. Naturschutz
Naturschutzgebiet bes. faun. Bedeu- tung	Einzelfallprüfung mind. 200	Bed. für Fleder- mäuse und Vögel	0	200 + Einzelfallprü- fung	200 + Einzel- fallprüfung	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Naturschutz- gebietsbelange Weiche Tabuzone: Vorsorge spezieller Artenschutz (Fle- dermäuse, Vögel)
Besonderes geschütztes Biotop	Einzelfallprüfung	-	0	Einzelfallprüfung	Einzelfall- prüfung	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Biotopschutz- belange Weiche Tabuzone: Einzelfallprüfung
Geschützter Landschaftsbestand- teil (GLB)			0	Einzelfallprüfung	Einzelfallprü- fung	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche GLB-Belange Weiche Tabuzone: Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete zum Schutze des Landschaftsbildes	200 m	-	0	200	200	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche LSG-Belange Weiche Tabuzone: Vorsorge Umgebungsschutz
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung	-	0	Einzelfallprüfung	Einzelfallprü- fung	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche LSG-Belange Weiche Tabuzone: Einzelfallprüfung Landschaftsbild, Erho- lungsnutzung
Naturdenkmäler	Einzelfallprüfung	-	0	Einzelfallprüfung	Einzelfallprü- fung	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche ND-Belange Weiche Tabuzone: Einzelfallprüfung Umgebungsschutz
Gewässer	Einzelfallprüfung	-	0	Einzelfallprüfung	Einzelfallprü- fung	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Gewässerbe- lange Weiche Tabuzone: Einzelfallprüfung , z.B. Bedeutung für Vögel, Fledermäuse, Erholung, Schifffahrt



Fortsetzung Tabelle 3: Kriterien Natur und Landschaft

Kriterienkatalog Landkreis	Aufschlag Landkreis Ausschlussabstand (m)	erforderliche Differenzierung	Harte Tabuzone I Fläche + Ab- stand (m)	Weiche Tabuzone Abstand (m) zu harter Tabuzone	gesamt (m) Fläche + Ab- stand (m)	Begründung / Kommentar
Überschwemmungsgebiete	0	-	0	0	0	Harte Tabuzone: Rechtliche Gewässerbelange kein zusätzlicher Vorsorgeabstand

Sonstige Kriterien	Harte Tabuzone I Fläche + Ab- stand (m)	Weiche Tabuzone Abstand (m) zu harter Tabuzone	gesamt (m) Fläche + Ab- stand (m)	Begründung / Kommentar
Grünflächen (FNP)	0	Einzelfallprüfung	Einzelfallprü- fung	Harte Tabuzone: Tatsächliche Nutzung und Planungs- recht Weiche Tabuzone: Einzelfallprüfung Vorsorge Grünflä- chennutzung

Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (FNP) → werden im Einzelfall in den nach den Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen beurteilt



4 Kriterien Raumordnung (Karte 4)

Tabelle 4: Kriterien Raumordnung (Begründung: Ziele der Raumordnung)

Kriterienkatalog Landkreis	Aufschlag Land- kreis Ausschluss- abstand (m)	erforderliche Differenzierung	Harte Tabuzone I Fläche + Ab- stand (m)	Weiche Tabuzone Abstand (m) zu harder Tabuzone	gesamt (m) Fläche + Ab- stand (m)	Begründung / Kommentar
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	0	-	0	0	0	Ziele RROP; Einzelfallprüfung Nachnutzung in Vorrang der Zeitstufe I
Vorranggebiet Natur /Landschaft	0	-	0	0	0	Ziel RROP
Vorranggebiet für Erholung	0	-	0	0	0	Ziel RROP
Vorrang Straße Trasse BAB A 20			40	110	150	Ziele LROP Harte Tabuzone: Bauverbotszone gem. § 9 FStrG Weiche Tabuzone: Vorsorgeabstand Kipphöhe, Schutz vor Trümmerwurf (s. Infrastruktur)